

## **Geschäftsordnung des Präventionsrates Halle (Saale)**

Der Präventionsrat gibt sich im Bewusstsein seiner Verantwortung um seine Aufgaben auf dem Gebiet der Gewalt-, Extremismus- und Kriminalitätsprävention zur Sicherung und Verbesserung seiner Arbeit folgende Geschäftsordnung.

### **Präambel:**

*Der „Präventionsrat gegen Rassismus, Gewalt und Kriminalität – für Toleranz und Integration“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vertretern der Ratsfraktionen, Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Vereinen, die sich aufgrund fachlicher Zuständigkeit bzw. gesellschaftlicher und privater Initiative innerhalb der Stadt Halle (Saale) auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren.*

*Der Präventionsrat ist ein beratendes Organ für den Stadtrat und die Stadtverwaltung.*

*Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Absage an jede Form von Extremismus gehören zu den fundamentalen Prinzipien unserer Gesellschaft. Der Präventionsrat der Stadt Halle (Saale) steht für die Menschenrechte, das Grundgesetz, Zivilcourage und Toleranz, Integration und Inklusion und mehr politische Aufklärung. Der Präventionsrat fühlt sich den Grundsätzen von Partizipation und Gender Mainstreaming verpflichtet.*

### **§ 1 Einberufung des Präventionsrates / Öffentlichkeit der Sitzung**

(1) Die Einberufung einer Sitzung des Präventionsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, einzuladen. Der Präventionsrat tagt in der Regel einmal pro Quartal.

(2) Die Sitzungen des Präventionsrates sind öffentlich. § 52 KVG LSA ist analog anzuwenden.

### **§ 2 Mitglieder des Präventionsrates und deren Stimmberechtigung**

(1) Mitglieder des Präventionsrates sind der Oberbürgermeister, je 1 Mitglied der Fraktionen des Stadtrates sowie der Organisationen, Behörden, Einrichtungen, Verbände und Vereine gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2001. Der Präventionsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme weiterer Mitglieder.

(2) Die Mitwirkung im Präventionsrat ist ehrenamtlich. Dies gilt nicht für Mitglieder, die von Amts wegen oder in Ausübung ihrer hauptamtlichen Tätigkeit mitarbeiten.

(3) Die Regelungen zur Befangenheit (§ 20 VwVfG) und zum Mitbestimmungsverbot (§ 33 KVG LSA) gelten entsprechend.

### **§ 3 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**

(1) Von den Mitgliedern ist ein geschäftsführender Vorstand zu wählen, der sich aus einem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer zusammensetzt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des Präventionsrates ist für die Außendarstellung und die Leitung der laufenden Geschäfte des Präventionsrates zuständig. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung und lädt zu den Sitzungen ein. Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung schriftlich und mit Begründung an den Vorsitzenden richten. Dies sollte mindestens 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen.

#### **§ 5 Tagesordnung und Sitzungsverlauf**

(1) Die Tagesordnung soll mit der Einladung zu einer Sitzung des Präventionsrates über das Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und per E-Mail an die Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss die einzelnen Beratungsgegenstände erkennen lassen.

(2) Bestandteile einer jeden Sitzung sind die Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung, die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung, Sachthemen zur Besprechung sowie der Tagesordnungspunkt Verschiedenes.

(3) Der Präventionsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Enthaltungen die Gesamtzahl der Ja- und Nein-Stimmen (Enthaltungsmehrheit) wird der Antrag bei der nächsten Sitzung wieder vorgelegt und erneut beraten. Sollte über den Antrag in der darauf folgenden Beratung wieder mit einer Enthaltungsmehrheit beschieden werden, gilt dieser als abgelehnt.

(3) Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Diese Änderungen der Geschäftsordnung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

#### **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Präventionsrat tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.